

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberschöngrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterhünggrün, Wildenthal usw.

Bezugssatz vierfachl. M. 2,40 einschließlich des
"Schrift. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftszelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reis-
tagenkontrollen. — Erhältlich täglich abends mit
Übernahme der Sonn- und Feiertage für den
folgenden Tag.

Am Ende jeder Seite — Kriegsberichterstattung der
Zeitung, die Zeitung, die Dienstboten oder der
Reiseveranstalter — hat der Verleger keinen Einfluss
auf Redaktion oder Auslieferung der Zeitung oder auf Redak-
tion des Beitrages.

Tele.-Adr.: Amtsbatt.

Berantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

65. Jahrgang.

N 89.

Donnerstag, den 18. April

1918.

Bekanntmachung

betreffend Lieferungsverträge über Gemüse.

Mit Bekanntmachung vom 20. März 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 78 vom 3. April 1918) hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst auf Grund von § 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307 fsg.) die Preise und Bedingungen der Lieferungsverträge über Früh- und Herbstgemüse sowie über gelbe Kohlrüben des Jahres 1918 bekanntgemacht. Unter ausdrücklichem Hinweis auf die einzelnen eingehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nachstehend die wesentlichen Vorschriften der einzelnen Lieferungsverträge wiedergegeben, und zwar nur diejenigen, die von besonderer Bedeutung sind und wichtige Veränderungen gegenüber der vorjährigen Regelung bringen.

I. Lieferungsverträge über Frühgemüse.

1. — vergl. § 4 Abs. 1 des Vertrags —

Die vom Erwerber zu zahlenden Erzeugerpreise werden im Vertrage im einzelnen noch nicht festgesetzt. Es wird vielmehr nur vereinbart, daß diejenigen Preise gezahlt werden sollen, welche für die verschiedenen Warenarten von den zuständigen Preiscommisionen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst festgesetzt werden. Bis die zuständigen Preiscommisionen Preise beschlossen und veröffentlicht haben, gelten die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten Richtpreise, die — soweit das Königreich Sachsen als Erzeugergebiet in Frage kommt — vom Ministerium des Innern durch Verordnung Nr. 542 b II B VIII a vom heutigen Tage veröffentlicht worden sind.

2. — vergl. § 5 Abs. 1—3 des Vertrags —

Übernimmt der Anbauer die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschl. des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsorte sowie den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr an Kleinhändler oder an Verbraucher, so hat er neben dem Erzeugerpreis Anspruch auf Gewährung der am Bestimmungsorte geltenden Großhandelszuschläge (beim Verkauf an Kleinhändler) oder Kleinhandelszuschläge (beim Verkauf an Verbraucher), mithin auf Zahlung der Großhandels- und Kleinhandelspreise.

Übernimmt der Anbauer nur die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschl. des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsorte, nicht auch den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr, so darf er zu dem Erzeugerpreis lediglich einen angemessenen Zuschlag verlangen, der geringer sein muß als der Großhandelszuschlag, und zwar um denjenigen Betrag, der durch den Fortfall des Verkaufs der Ware auf eigene Kosten und Gefahr erspart bleibt.

3. — vergl. § 10 Abs. 1 des Vertrags —

Die Kosten des Vertragsabschlusses trägt der Erwerber, welcher außerdem zur Deckung der Unkosten 1 Prozent des Rechnungsbetrages für die gelieferten Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, zu zahlen hat, sofern dieser nicht selbst Erwerber ist.

II. Lieferungsverträge über Herbstgemüse.

1. — vergl. § 5 des Vertrags —

Der Erwerber ist verpflichtet, nach der Verladung, spätestens zwei Wochen nach Eingang des Frachtbrieles, folgende Preise für den Zentner zu zahlen:

	Mart
1. für Herbstweißkohl	4.—
2. " Dauerweißkohl	5.—
3. " Rottkohl	7.50
4. " Dauerrotkohl	9.—
5. " Wirsingkohl	7.—
6. " Dauerwirsingkohl	8.50
7. " Grünkohl bis zum 30. November 1918 vom 1. Dezember 1918 ab	7.50 8.50
" 1. Januar 1919 ab	10.—
" 1. Februar 1919 ab	12.—
8. " Möhren, rote und längliche (Karotten)	7.—
9. " Möhren, gelbe	5.—
10. " Möhren, weiße	3.—
11. " Rote (Salat) Alber (Rote Bete)	8.—
12. " Zwiebeln, lose, bis zum 31. Oktober 1918 vom 1. November 1918 ab	11.— 11.50
" 1. Dezember 1918 ab	12.—
" 1. Januar 1919 ab	13.—
" 1. Februar 1919 ab	15.—
" 1. März 1919 ab	17.—

Für das Aufbewahren (Einnieten, Einkellern und dergleichen) werden dem Anbauer vergütet:

a) bei dem zu 2, 4 und 6 genannten Gemüsearten bis zum 31. Dezember 1918 M. je Stk.
später je Monat mehr 1.—

b) bei den zu 8—11 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918 0.50

später je Monat mehr 0.25

2. — vergl. § 10 Abs. 1 des Vertrags —

Die Kosten des Vertragsabschlusses trägt der Erwerber, welcher außerdem zur Deckung der Unkosten 8 Pf. je Zentner der gelieferten Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — zu zahlen hat, sofern diese nicht selbst Erwerber ist.

III. Lieferungsverträge über gelbe Kohlrüben.

Der Preis beträgt 2.25 M. für den Zentner. Der Erwerber ist verpflichtet, den Preis nach der Verladung, spätestens zwei Wochen nach Eingang des Frachtbrieles zu zahlen.

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (Einnieten, Einkellern und dergl.), so erhält er als Vergütung:

bis zum 30. November 1918 0.30
später bis zum 31. März 1919 für jeden halben Monat mehr 0.15

2. — vergl. § 9 Abs. 1 des Vertrags —

Die Kosten des Vertragsabschlusses trägt der Erwerber, welcher außerdem zur Deckung der Unkosten 5 Pf. je Zentner der gelieferten Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, zu zahlen hat, sofern diese nicht selbst Erwerber ist.

Dresden, am 12. April 1918.

569 b II B VIII a

Ministerium des Inneren. 1661

Richtpreise für Frühgemüse.

Mit Bekanntmachung vom 18. März 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 70 vom 22. 3. 1918) hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307 fsg.) und § 4 des Normalvertrags für Frühgemüse die diesjährigen Richtpreise für Frühgemüse bekanntgegeben:

Nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten für das Königreich Sachsen folgende Erzeugerpreise:

	Pf.
1. unsortiert	55
2. sortiert I	80
3. sortiert II und III	55
4. Suppenpargel	25
Rhabarber	12
Spinat	30
Erbsen	35
Bohnen:	
1. grüne Bohnen (Stangen-, Büsch.)	32
2. Wachs- und Perlbohnen	40
3. Puff-(Sau-)Bohnen	20
Möhren und längl. Karotten	
mit Kraut (v. 1. 6. 18 ab)	14
ohne Kraut (v. 1. 6. 18 ab)	22
Wairliben ohne Kraut	12
Karotten, runde kleine mit Kraut	20
ohne Kraut	35
Kohlrabi (v. 10. 6. 18 ab)	25
Frühweißkohl (v. 20. 6. 18 ab)	16
Frühwirting- und Frührotkohl	20
Frühzwiebeln mit Kraut	30
Tomaten	35

Die Richtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die Preiscommision der Reichsstelle für Gemüse und Obst die maßgebenden Vertragspreise veröffentlicht. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3. 4. 17 darf nach der Übertragung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Dresden, am 12. April 1918.

542 b II B VIII a

Ministerium des Inneren. 1660

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer: 183 aus den Behringwerken in Marburg ist wegen Abköhlung zur Einziehung bestimmt worden.

Dresden, am 13. April 1918.

451 IV M.

Ministerium des Inneren. 1678

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 61 für den Landbezirk (Firma: L. Friedrich in Wilzsichaus) eingetragen worden, daß die dem Buchhalter Franz Richard Adler in Wilzsichaus erteilte Prokura erloschen ist.

Eibenstock, den 16. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Höchste Zeit!!!
noch erhöhen können, diese Gelegenheit nicht verpassen, kommen noch viele Millionen zusammen. Gerade diese letzten Millionen vollenden erst den großen Erfolg, den wir brauchen. Also — zeichne, zeichne heute,

Am Donnerstag mittag wird die Kriegsanleihezeichnung geschlossen. Wenn alle, die noch nicht gezeichnet haben oder die ihre Zeichnung

zeichne sofort!